[LU] Neue großherzogliche Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten

IRIS 2015-4:1/16

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

Die Regierung Luxemburgs hat am 8. Januar 2015 eine großherzogliche Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten (Règlement grand-ducal relatif à la protection des mineurs dans les services des médias audiovisuels) angenommen. Die Europäische Kommission hatte 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg eingeleitet, weil das Land die Artikel 12 und 27 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) nicht umgesetzt hatte. Die Verordnung legt nun fest, welche Maßnahmen die Anbieter audiovisueller Mediendienste ergreifen müssen, um den Schutz Minderjähriger gemäß den genannten Vorschriften der AVMD-Richtlinie zu gewährleisten. Zuvor waren diese Vorschriften durch Art. 27ter Abs. 3 und Art. 28quater des Gesetzes über elektronische Medien (Loi sur les médias électroniques) umgesetzt worden.

Der am 25. Juli 2014 vorgeschlagene Verordnungsentwurf (siehe IRIS 2015-2/27) entspricht weitgehend der nun angenommenen Verordnung. Er richtet somit ein Klassifizierungssystem für lineare und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste ein. Die Verordnung legt fünf Altersgruppen fest (Sendungen für alle Zuschauer und Sendungen, die für Zuschauer unter 10, 12, 16 bzw. 18 Jahren nicht geeignet sind). Diesen entsprechen fünf Sendungskategorien (z. B. Kategorie I für Sendungen, die für alle Zuschauer geeignet sind). Außerdem legt die Verordnung Pflichten für Anbieter linearer Dienste zur Kennzeichnung von Sendezeiten (sogenannte Zeitgrenzen-Vorschriften) sowie Informationen für Zuschauer fest (Artikel 1-7 der Verordnung). Die Piktogramme sind im Anhang der Verordnung dargestellt und zeigen die Altersgruppe (-10, -12, -16 oder -18) in schwarzer Schrift in einem weißen Kreis auf schwarzem Grund. Für Anbieter von Abrufdiensten ist die Einrichtung von Elternsperren vorgeschrieben (Artikel 10 der Verordnung). Darüber hinaus müssen Sendungen, die als schädlich für Jugendliche unter 18 Jahren betrachtet werden (Kategorie V) in einem gesonderten Bereich der Website platziert werden, der erst nach einer entsprechenden Altersprüfung zugänglich ist (Artikel 11 und 12 der Verordnung). Für die Anwendung der Klassifikation und der jeweiligen zusätzlichen Maßnahmen sind die Dienste-Anbieter verantwortlich (Artikel 7 und 9 der Verordnung).

Die Verordnung enthält zudem Vorschriften für Dienste-Anbieter, die ihren Sitz in Luxemburg haben, grundsätzlich aber auf ein Publikum in anderen Mitgliedstaaten abzielen. Diese Vorschrift berücksichtigt, dass in Luxemburg viele

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Anbieter ihren Sitz haben, die ihre Sendungen in der gesamten EU verbreiten. Diese Anbieter können sich für das Klassifizierungssystem im Empfangsstaat entscheiden, sofern dort ein vergleichbarer Schutzgrad erreicht wird (Artikel 8 (1) und 9 (1) der Verordnung). Anbieter von Abrufdiensten können allerdings auch die Klassifizierung aus dem Land beibehalten, in dem die Sendung produziert wurde (Artikel 9 (1) der Verordnung). Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, das gewählte Schutzsystem der unabhängigen luxemburgischen Regulierungsbehörde ALIA (Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel) (siehe IRIS 2013-10/32) zu melden, die es dann genehmigt (oder ablehnt). Dem Verordnungsentwurf vom Juli 2014 zufolge sollte die endgültige Entscheidung über das anwendbare System bei dem für die Medien zuständigen Minister liegen, und für die ALIA war lediglich eine konsultative Funktion vorgesehen. Diese Änderung stärkt also die Stellung der ALIA (zu weiteren Einzelheiten über die materiellen Vorschriften der Verordnung siehe IRIS 2015-2/27).

Règlement grand-ducal du 8 janvier 2015 relatif à la protection des mineurs dans les services de médias audiovisuels, Mémorial du 15 janvier 2015, A - n° 7, page 44

http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2015/0007/a007.pdf#page=2

Großherzogliche Verordnung vom 8. Januar 2015 zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten, Mémorial 15. Januar 2015, A - Nr. 7, S. 44

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026